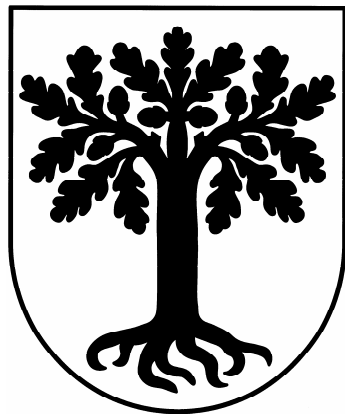


Gemeinde Marthalen



POLIZEIVERORDNUNG

vom 8. November 2005

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Art. 1 Zweck..... | 4 |
| Art. 2 Polizeiorgane | 4 |
| Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen | 4 |
| Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit | 4 |
| Art. 5 Identitätsnachweis..... | 4 |
| Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane..... | 4 |
| Art. 7 Polizeiliche Festnahme | 4 |
| Art. 8 Hilfeleistung..... | 4 |
| Art. 9 Beschwerden | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 5 |
| Art. 10 Meldepflicht..... | 5 |
| Art. 11 Beschränkte Meldepflicht | 5 |
| Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen..... | 5 |
| Art. 13 Erneuerung von Ausweisen | 5 |
| Art. 14 Aufenthalt..... | 5 |
| Art. 15 Meldepflicht Dritter | 6 |
| Art. 16 Umzug innerhalb der Gemeinde | 6 |
| Art. 17 Abmeldung..... | 6 |
| Art. 18 Auskunftspflicht..... | 6 |
| Art. 19 Einsichtsrecht der Einwohner..... | 6 |
| Art. 20 Auskünfte der Einwohnerkontrolle..... | 6 |
| SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN | 7 |
| Art. 21 Allgemeines..... | 7 |
| Art. 22 Schiessen, Waffengebrauch | 7 |
| Art. 23 Schiessgelände..... | 7 |
| Art. 24 Feuerwerk | 7 |
| Art. 25 Sicherung von Bodenöffnungen | 7 |
| Art. 26 Sicherung von Baustellen | 7 |
| Art. 27 Sicherung von öffentlichem Grund..... | 7 |
| Art. 28 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen..... | 8 |
| Art. 29 Verbot von Veranstaltungen..... | 8 |
| Art. 30 Strassennamen, Hausnummern..... | 8 |
| Art. 31 Tierhaltung | 8 |
| Art. 32 Sammlungen | 8 |
| UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ | 8 |
| Art. 33 Grundsatz..... | 8 |
| Art. 34 Verbrennen von Gartenabfällen | 9 |
| Art. 35 Tagesruhe und Nachtruhe | 9 |
| Art. 36 Gewerbe, Industrie, andere Unternehmungen und Landwirtschaft | 9 |
| Art. 37 Schutzgeräte für Kulturen | 9 |
| Art. 38 Motorsport und Motorspielzeuge..... | 10 |
| SCHUTZ ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS | 10 |
| Art. 39 Unfug | 10 |
| Art. 40 Schutz von Kulturen | 10 |
| Art. 41 Verunkrautung..... | 10 |
| Art. 42 Benützung öffentlichen Eigentums..... | 10 |

| | | |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 43 | Reinigung des öffentlichen Grundes | 10 |
| Art. 44 | Anzeigen, Plakate, Inschriften..... | 10 |
| Art. 45 | Rettungseinrichtungen | 10 |
| Art. 46 | Strassen | 11 |
| Art. 47 | Pflanzen | 11 |
| Art. 48 | Arbeiten an Fahrzeugen..... | 11 |
| Art. 49 | Abstellen von Fahrzeugen | 11 |
| Art. 50 | Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen | 11 |
| Art. 51 | Camping..... | 11 |
| Art. 52 | Fundsachen | 12 |
| WIRTSCHAFTSPOLIZEI | | 12 |
| Art. 53 | Schliessungsstunde | 12 |
| Art. 54 | Aufhebung der Schliessungsstunde..... | 12 |
| Art. 55 | Aufhebung der Schliessungsstunde für Gaststätten | 12 |
| Art. 56 | Aufhebung der Schliessungsstunde für Vereine und bei Festen..... | 12 |
| Art. 57 | Aufhebung der Schliessungsstunde an hohen Feiertagen | 12 |
| Art. 58 | Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten | 12 |
| Art. 59 | Polizeibewilligungen..... | 13 |
| Art. 60 | Durchsetzung der Verordnung | 13 |
| Art. 61 | Polizeiliche Massnahmen..... | 13 |
| Art. 62 | Verwaltungszwang | 13 |
| Art. 63 | Kosten | 13 |
| Art. 64 | Strafen | 13 |
| Art. 65 | Gebühren | 13 |
| Art. 66 | Depositen für Bussen und Kosten..... | 13 |
| Art. 67 | Bussen bei Übertretung der Schliessungsstunde..... | 14 |
| Art. 68 | Strafen und Verwaltungszwang..... | 14 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | | 14 |
| Art. 69 | Inkrafttreten | 14 |

POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE MARTHALEN

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und die Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Marthalen folgende Polizeiverordnung:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Marthalen.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform und in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Polizeiliche Festnahme

Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen von § 74 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und § 337 Abs. 2 der Strafprozessordnung zulässig.

Art. 8 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Die politische Gemeinde Marthalen haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt § 13 des Haftungsgesetzes.

Art. 9 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

EINWOHNERKONTROLLE**Art. 10 Meldepflicht**

Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 11 Beschränkte Meldepflicht

Wer sich, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben, bei Verwandten, Bekannten, in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind aktuelle Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- d) Pflegekinder;
- e) Getrennt lebende Ehegatten

Ehepaare mit Kindern müssen ein aktuelles Zivilstandsdokument vorlegen (Familienbüchlein, Familienschein).

Ausländer haben den Ausländerausweis (falls vorhanden) und den Reisepass vorzulegen.

Art. 13 Erneuerung von Ausweisen

Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu verlängern oder zu erneuern.

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 14 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist ein Heimatausweis der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Marthalen als Niederlassungsort.

Art. 15 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Ausgenommen sind Fälle nach Art. 11.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Art. 16 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Dienstbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Art. 17 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises, abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 18 Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle und der Polizei auf Verlangen die erforderlichen Personendaten ihrer Arbeitnehmer bekannt zu geben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrollen zu gewähren.

Art. 19 Einsichtsrecht der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Art. 20 Auskünfte der Einwohnerkontrolle

Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

Sofern keine Datensperre der betroffenen Person vorliegt, erteilt die Einwohnerkontrolle über Namen und Adressen von Niedergelassenen mündlich Auskunft. Weitergehende Auskünfte an Private und Institutionen werden nur nach Vorlage eines Interessensnachweises, auf schriftlichem Weg und gegen Entrichtung einer Gebühr, erteilt.

Adressenverzeichnisse zur kommerziellen oder politischen Verwendung werden nicht ausgehändigt.

SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 21 Allgemeines

Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch unsittliches und unanständiges Benehmen, Trunkenheit, Rauferei, falschen Alarm, Notruf und Notsignalen usw. ist verboten.

Es ist untersagt, Personen oder Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 22 Schiessen, Waffengebrauch

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

Auf Privatgrund ist das Schiessen mit Waffen jeglicher Art nur gestattet, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane, die Ausübung der Jagd sowie die Bestimmungen der Waffengesetzgebung.

Art. 23 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 24 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an der Fasnacht, am 1. August und am Jahreswechsel gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Das Abbrennen von Feuerwerk darf Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährden.

Art. 25 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 26 Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 27 Sicherung von öffentlichem Grund

An öffentlichen Grund angrenzende Liegenschaften, Anlagen und dergleichen sind durch den Eigentümer so zu unterhalten, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen nicht gefährdet wird.

Art. 28 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 29 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 30 Strassennamen, Hausnummern

Für die Benennung der Strassen, die Hausnummerierung sowie das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 31 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen und das Aufstellen von Hundezwingern bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 32 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

UMWELT- UND LÄRMSCHUTZ**Art. 33 Grundsatz**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Immissionen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf das Abfallgesetz sowie die Abfallverordnung der Gemeinde Marthalen verwiesen.

Art. 34 Verbrennen von Gartenabfällen

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand verbrannt werden. Dadurch dürfen weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 35 Tagesruhe und Nachtruhe

Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen, namentlich durch lautes Diskutieren, Singen, Johlen, Musizieren, sportliche Aktivitäten, Betrieb von Lautsprecheranlagen und Tonwiedergabegeräten und dergleichen, Benützung von Fahrzeugen sowie durch lärmige Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen, Motorsägen, öffentliche und private Veranstaltungen im Freien oder in Gebäuden sind verboten.

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie von Montag bis Samstag in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Notstandsarbeiten sind ausgenommen.

Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Polizeivorstandes.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 36 Gewerbe, Industrie, andere Unternehmungen und Landwirtschaft

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln, an geeignete Stellen oder wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr, sowie an öffentlichen Ruhetagen, sind Lärm verursachende Arbeiten verboten.

Für unaufschiebbare Arbeiten während den Sperrzeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Unaufschiebbare landwirtschaftliche Verrichtungen dürfen auch ausserhalb der erlaubten Betriebszeiten und auch Sonntags ausgeführt werden.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 37 Schutzgeräte für Kulturen

Lärm verursachende Geräte und Einrichtungen zum Verscheuchen von Tieren in Reb-, Obst-, Beerenkulturen und dergleichen, dürfen während der Nachtzeit nicht betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Art. 38 Motorsport und Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig.

SCHUTZ ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS**Art. 39 Unfug**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 40 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 41 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 42 Benützung öffentlichen Eigentums

Öffentliches Eigentum darf nicht unbefugterweise oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 43 Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsaufwand verrechnet.

Art. 44 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 45 Rettungseinrichtungen

Das Benützen der an den Ufern öffentlicher Gewässer angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden.

Löschposten, Hydranten, Schieber und dergleichen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht durch Gegenstände, Pflanzen, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee usw. verstellt oder überlagert werden.

Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Wasserversorgung nur in Notfällen benutzt werden. Die Benützung ist sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 46 Strassen

Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Gehwegen ohne Bewilligung des Polizeivorstandes ist verboten.

Art. 47 Pflanzen

Die Verkehrssicherheit, die öffentliche Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Kommt der Eigentümer oder Pächter der Aufforderung seitens der Gemeinde für den Rückschnitt nicht nach, hat er die Kosten für den ersatzweisen Vollzug der notwendigen Massnahmen zu übernehmen.

Art. 48 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen sind von diesem Verbot Notreparaturen.

Art. 49 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 50 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrige oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Eigentümer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Eigentümer hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten.

Art. 51 Camping

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten gestattet.

Art. 52 Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

WIRTSCHAFTSPOLIZEI**Art. 53 Schliessungsstunde**

Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten nach der Schliessungsstunde zu verlassen.

Die Schliessungszeit gilt nicht für beherbergte Gäste.

Art. 54 Aufhebung der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahr, Berchtoldstag, Fastnachtssamstag -sonntag und -montag, am 1. August, anlässlich von Versammlungen der politischen und der Schulgemeinde sowie der Feuerwehrschiessübung.

Art. 55 Aufhebung der Schliessungsstunde für Gaststätten

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens 3 Tage vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, die Aufhebung der Schliessungsstunde bewilligt werden.

Gibt die Aufhebung der Schliessungsstunde zu Reklamationen Anlass, kann der Gemeinderat die Anzahl der möglichen Bewilligungen festlegen.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet selbständig über das Gesuch und stellt allenfalls die Bewilligung aus. Die Bewilligung beschränkt sich auf die Innenräume der Gastwirtschaften.

Art. 56 Aufhebung der Schliessungsstunde für Vereine und bei Festen

Einem Verein kann auf Gesuch hin, das mindestens 3 Tage vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, für max. 4-mal pro Kalenderjahr die Aufhebung der Schliessungsstunde bewilligt werden.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet selbständig über das Gesuch und stellt allenfalls die Bewilligung aus. Für Feste oder andere private Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die Schliessungsstunde allgemein oder für einzelne Quartiere aufheben.

Art. 57 Aufhebung der Schliessungsstunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligungen für Aufhebung der Schliessungsstunde wird an Vorabenden hoher Feiertage und an hohen Feiertagen erteilt.

Art. 58 Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten

Wird durch ein Gastgewerbebetrieb oder andern Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Schliessungsstunde anordnen.

Art. 59 Polizeibewilligungen

Anlässe von Privaten, Vereinen und Institutionen (Quartierfeste, Anlässe im Freien mit Musik und dergleichen), durch die Dritte beeinträchtigt werden, sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind dem Polizeivorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, oder die Bewilligungserteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Für die Erteilung von Polizeibewilligungen können Gebühren erhoben werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 60 Durchsetzung der Verordnung

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 61 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 62 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 63 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 64 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat bis zum Bussenhöchstansatz gemäss Gemeindegesetz bestraft. (Zur Zeit Fr. 500.--). In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 65 Gebühren

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr, sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 66 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 67 Bussen bei Übertretung der Schliessungsstunde

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.

Art. 68 Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 69 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 8. November 2005 beschlossen.

Dieser Beschluss ist am 18. November 2005 publiziert worden.

Die Rechtskraft tritt am 19. Dezember 2005 ein.

Diese Verordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 17. September 1981 aufgehoben.

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Erich Wipf

Beat Metzger